

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### §1 Geltung

Dem Verkauf der Waren und sonstigen Leistungen des Auftragnehmers (nachfolgend AN genannt) liegen ausschließlich die nachstehenden Verkaufsbedingungen zugrunde, auch wenn abweichenden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend AG genannt), die wir hiermit ausdrücklich ablehnen, nicht im Einzelfall widersprochen wurde. Spätestens mit der Annahme unserer Ware oder sonstiger Leistung gelten unsere Verkaufsbedingungen, selbst im Falle eines vorangegangenen Widerspruchs, durch den AG als vorbehaltlos angenommen. Abweichungen von den Verkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung für jeden einzelnen Vertrag. Veränderungen, die der AG eigenmächtig an unseren Verkaufsbedingungen vornimmt, sind von vornherein wirkungslos.

### §2 Angebote und Annahme

Unsere Angebote und Verträge verstehen sich stets freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit, insbesondere der Belieferung durch unsere Lieferanten. Die Vereinbarung besonderer Verkaufsbedingungen durch unsere Vertreter ist für uns erst nach schriftlicher Bestätigung bindend.

### §3 Preise

1. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss gültige Preisliste des Anbieters.
2. Alle genannten Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Fracht-, Porto- und Verpackungskosten sowie Versicherungs-, Zoll- und Grenzgebühren. Kleinmaterial wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### §4 Lieferungen, Liefertermin, Stornogebühren

1. Die Lieferzeit wird nach Vereinbarung festgelegt. Teillieferungen sind zulässig.
2. Die Lieferung erfolgt durch den AN oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen an die vom AG angegebene Adresse. Der AG verpflichtet sich, die Lieferung auf formale Vollständigkeit zu prüfen. Vom Zeitpunkt der Anlieferung an geht die Gefahr auf den AG über.
3. Die angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich, sie bedürfen der Bestätigung des Vorlieferanten des AN.
4. Wird ein Auftrag durch den AG storniert, so ist der AN berechtigt, bis 25% des Auftragswertes als Stornogebühr in Rechnung zu stellen, sofern der bestätigte Liefertermin innerhalb der nächsten 2 Wochen ab schriftlicher Stornierung liegt.

### §5 Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

1. Die Geräte und Software werden zu den im Vertrag festgelegten Preisen geliefert.
2. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzug zahlbar.
3. Bei Zahlung mittels Scheck wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,- € pro Scheck fällig.
4. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung bleiben die gelieferten Geräte Eigentum des AN. Der AG darf über die Vorbehaltsware nicht verfügen.
5. Der AG ist – unbeschadet seines Rechts, Zahlungen wegen fehlender oder fehlerhafter Gegenleistung zu verweigern – nicht befugt, Zahlungen zurück zu halten. Er kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder die vom AN anerkannt worden sind.
6. Dienstleistungen werden, sofern nicht ausdrücklich bereits in den genannten Preisen enthalten, nach Zeitaufwand abgerechnet.
7. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen gemäß §288 Abs.1 BGB, sowie Verwaltungskosten von € 10,- berechnet.
8. Der AN behält sich einen verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt für die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher vom AN erbrachten Leistungen, Hard- und Softwarelieferungen und Dienstleistungen vor.

### §6 Abnahme

Unter Abnahme ist die erfolgreiche Funktionsprüfung zu verstehen, welche unmittelbar nach der Lieferung der Waren und Leistungen zu beginnen hat. Die Funktionsprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die gelieferten Waren alle wesentlichen Punkte erfüllen, die vertraglich vorgesehen waren. Offensichtliche Fehler sind sofort nach einer ersten Funktionsprüfung schriftlich zu rügen, spätestens innerhalb von 4 Wochen ab Anlieferung. Nach erfolgreich durchgeführter Funktionsprüfung hat der AG unverzüglich schriftlich Abnahme zu erklären.

### §7 Schweigepflicht des Auftragnehmers / Datenschutz

1. Der AN ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigten Personen darf nur mit schriftlicher Einwilligung des AG erfolgen.

2. Der AN verpflichtet sich, alle von ihm zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen, schriftlich auf die Einhaltung der vorstehenden Vorschrift hinzuweisen.
3. Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragsabwicklung automatisiert verarbeiten.

### §8 Störungen bei der Leistungserbringung

Soweit eine Ursache, die der AN nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Aussperrung, die Termineinhaltung beeinträchtigt, kann der AN eine angemessene Verschiebung der Termine verlangen. Erhöht sich der Aufwand und liegt Ursache im Verantwortungsbereich des AG, kann der Anbieter auch die Vergütung seines Mehraufwandes verlangen.

### §9 Haftung des Anbieters für Schutzrechtsverletzungen

1. Der AN haftet dafür, dass seine Leistungen im Bereich der Europäischen Gemeinschaft frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den AG von allen entsprechenden Ansprüchen frei.
2. Macht ein Dritter gegenüber dem AG geltend, dass eine Leistung seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der AG unverzüglich den AN. Er überlässt es diesem, bzw. dessen Vorlieferanten, soweit zulässig, die geltend gemachten Ansprüche auf dessen Kosten abzuwehren.
3. Werden durch eine Leistung Rechte Dritter verletzt, wird der AN nach eigener Wahl und auf eigene Kosten - dem AG das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder - die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder - die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurück nehmen.
4. Der AN ist berechtigt, entsprechend der vorstehenden Regelungen dem AG die Nutzung der Leistung zu untersagen, wenn ihm gegenüber schutzrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden.

### §10 Haftung des Anbieters auf Schadenersatz

1. Der AN haftet dem AG, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von ihm bzw. seinen Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und für Schäden, die durch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften verursacht worden sind.
2. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der AN nur, wenn der AN eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. Für einen einzelnen Schadenfall ist die Haftung auf den Auftragswert begrenzt. Bei laufend zu zahlender Pauschale ist die Haftung auf die in dem Jahr zu zahlende Pauschale begrenzt, in dem der einzelne Schadenfall entstand. Der AG kann bei Vertragsabschluss eine weitergehende Haftung gegen gesonderte Vergütung verlangen. Der AN haftet bei leichter Fahrlässigkeit auch dann, wenn die Schäden durch die Betriebshaftpflichtversicherung des AN gedeckt sind. Der AN verpflichtet sich, den bei Vertragsabschluss bestehenden Versicherungsschutz beizubehalten.
3. Bei Datenverlust haftet der AN nur auf den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den AG für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist, vorausgesetzt, dass der AN ihm obliegende Pflichten zur Einweisung in die Datensicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
4. Vertragliche Schadenersatzansprüche des AG gegen den AN verjähren nach einem Jahr ab Anspruchsentstehung, soweit nicht kürzere gesetzliche Verjährungsfristen bestehen.
5. Soweit Ansprüche aus §§1 und 4 Produkthaftungsgesetz bestehen, bleiben diese unberührt.

### §11 Gewährleistung

1. Die Gewährleistungspflicht beträgt 1 Jahr. Im Falle der Lieferung von Software, auch von Standardsoftware, bzw. im Falle der Durchführung von Programmierungsleistungen, wird das Recht zur Nachbesserung eingeräumt.
2. Jegliche Art von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen werden, außer im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung, auf den jeweiligen Auftragswert beschränkt.

### §12 Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der AG Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des AN. Dasselbe gilt, wenn der AG keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem AG einschließlich dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hier durch die Gültigkeit die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.